

BGer 5A 566/2019 vom 27. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_566_2019

FR: TF 5A 566/2019 du 27 septembre 2019

IT: TF 5A 566/2019 del 27 settembre 2019

Regeste

Verdienstpfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

In der Pfändungsgruppe Nr. xxx vollzog das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, am 30. Januar 2019 gegenüber dem Beschwerdeführer die Pfändung. Am 9. Mai 2019 revidierte das Betreibungsamt die Verdienstpfändung. Es pfändete den Überschuss von Fr. 395.-- und forderte den Beschwerdeführer auf, den Betrag abzuliefern. Dagegen beschwerte sich der Beschwerdeführer am 27. Mai 2019. Mit Entscheid vom 4. Juli 2019 wies das Obergericht des Kantons Bern die Beschwerde ab. Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 13. Juli 2019 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 15. Juli 2019 hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.-- aufgefordert. Diese Verfügung hat der Beschwerdeführer auf der Post nicht abgeholt, worauf sie ihm nochmals zugestellt worden ist. Er hat sie am 3. August 2019 am Postschalter entgegengenommen. Mit Verfügung vom 4. September 2019 hat das Bundesgericht dem Beschwerdeführer eine Nachfrist bis 16. September 2019 zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt (unter Androhung des Nichteintretens auf das Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Diese Verfügung hat der Beschwerdeführer auf der Post nicht abgeholt. Den Kostenvorschuss hat er nicht bezahlt. Androhungsgemäss ist demnach mit Entscheid des Abteilungspräsidenten auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.